

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:
A/3/2019

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

Anfrage: Zahlung von Schullastenausgleich durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Für welche Schulen entsprechend den im Schulgesetz MV definierten maßgeblichen Schularten (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG MV) ist der Landkreis Vorpommern-Rügen Schulträger (Bitte um namentliche Auflistung entsprechend den Schularten)?
2. Hat der Landkreis Vorpommern-Rügen seine Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz MV auf andere Gemeinden übertragen? Wenn ja,
 - a) auf welche Gemeinde?
 - b) für welche Schulen?
 - c) auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der erfolgten Übertragung der Schulträgerschaft Ausgleichsbeträge an die übernehmenden Gemeinden? Wenn ja,
 - a) an welche Gemeinden?
 - b) für welche Schulen?
 - c) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage?
 - d) auf Grundlage welchen Berechnungsverfahrens (Bitte um nachvollziehbare Darstellung)?
 - e) in welcher jeweiligen Höhe (Bitte um nachvollziehbare Berechnung)?
4. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen im Rahmen der erfolgten Übertragung der Schulträgerschaft einer Gesamtschule an die übernehmende Gemeinde einen Schulkostenbeitrag nach dem Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht besteht? Wenn ja,

- a) an welche Gemeinde?
 - b) für welche Schule?
 - c) nach welchem Berechnungsverfahren und welcher Berechnungsgrundlage (Bitte um nachvollziehbare Darstellung)?
 - d) in welcher Höhe (Bitte um nachvollziehbare Berechnung)?
5. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen an die Hansestadt Stralsund als Schulträger einen Schullastenausgleich auf der Grundlage eines durch die Hansestadt Stralsund gemäß der Schullastenausgleichsverordnung MV für die Schulen für jedes Kalenderjahr ermittelten Schulkostenbeitrags pro Schüler ggf. in einem Teilhaushalt? Wenn ja,
- a) für welche Schulen?
 - b) wie hoch ist der Schülerkostenbeitrag pro Schüler für jede der Schulen?

Wenn nein, wieso nicht (Bitte um Begründung)?

6. Zahlt der Landkreis Vorpommern-Rügen an Landkreise, kreisfreien Städte und Ersatzschulen einen Schullastenausgleich nach Berechnung und Verfahren gemäß des Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV, weil Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen dort eine Schule besuchen? Wenn ja,
- a) an welche Landkreise, kreisfreien Städte und Ersatzschulen?
 - b) auf Grundlage welcher Rechtsgrundlage bei welcher Ersatzschule?
 - c) auf welcher Berechnungsgrundlage?
 - d) in welcher jeweiligen Höhe?

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist nach dem Schulgesetz MV Schulträger für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien. Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann seine eigene Schulträgerschaft an Gemeinden übertragen. Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen, die ein Gymnasium, eine Berufliche Schule, eine Förderschule, eine Gesamtschule oder ein Abendgymnasium in einem anderen Landkreis und kreisfreien Stadt oder eine Ersatzschule dieser Schularten besuchen, hat der Landkreis Vorpommern-Rügen Schulkostenbeiträge an die Schulträger gemäß des Schulgesetzes MV (Schullastenausgleich) zu zahlen. Bei Zahlung von Schülerkostenbeiträgen an Ersatzschulen ist grundsätzlich maßgeblich, dass im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schule dieser Schulart existiert, bei der der Landkreis selbst Schulträger ist. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs ist nach dem Schulgesetz MV iVm der Schullastenausgleichsverordnung MV geregelt.

Mathias Löttge
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler